

Saale-Reitung.

Anzeigen... (Small text in the top right corner regarding advertisements and subscription rates.)

Berzungspreis... (Small text in the top left corner regarding subscription rates and contact information.)

Nr. 119. Halle a. d. Saale, Sonnabend den 12. März 1898.

Deutsches Reich.

Sof- und Personalnachrichten.

Berlin, 11. März. Heute morgen... (News report about the Kaiser's morning activities and military movements.)

Parlamentarische Briefe.

Aus Berlin, 11. März... (Parliamentary news report discussing the Reichstag session.)

Am Abgeordnetentage wurde im Anschluss... (Report on the proceedings of the Reichstag.)

Der wirtschaftliche Aufschwung.

Es wird nunmehr, datirt vom 11. März... (Economic news report discussing the state of the economy.)

Von den 48 Reichstagsabgeordneten... (List of names of Reichstag members and their affiliations.)

Zu dem Antritt selbst bemerkt die „Post“... (Commentary on the start of the Reichstag session.)

Die „Politik der Sammlung“ soll dafür Sorge... (Political analysis of the current situation.)

Das geht offenbar gegen die abtrünnige Hälfte... (Further political commentary.)

Von dem Optimismus der Nationalliberalen... (Analysis of the National Liberal Party's stance.)

Was das Centrum betrifft, so scheint es sich... (Analysis of the Centre Party's position.)

Wenn trotzdem die Arbeit unermüdlich... (Further analysis of political movements.)

Der zweite Vorläufer des Bundes der... (News about the formation of a new political group.)

Die weitere Behandlung des Flottengesetzes.

In der Budgetkommission des Reichstages... (Report on the naval budget and fleet expansion.)

Aus einer Aeußerung des radikalen... (News about a radical politician's statement.)

Die bekannten Lieber'schen... (News about a political proposal or speech.)

Nach einer Meldung der allerdings... (News about a telegram or official communication.)

Die parlamentarische Frage.

Über den Inhalt des deutsch-schweizerischen... (News about international relations.)

Der bisherige chinesische Gesandte... (News about diplomatic relations with China.)

Über den Abschluss eines Bündnisses... (News about potential alliances.)

In Japan ist, wie der „Times“... (News about Japanese political events.)

Der Reichstag hat beschlossen... (News about a Reichstag decision.)

Der zweite Vorläufer des Bundes... (Further news about the political group mentioned earlier.)

Parlamentarisches.

Dem Abgeordnetentage ist ein von... (News about a bill or proposal presented to the Reichstag.)

auf eine Revision der Bestimmungen... (Further news about legislative proposals.)

tung Heister lokaler Schlichtungsberichter, mit unangenehmer Rückwärtsentwicklung aus rechtlichen Mitteln hindurchzuführen; auf eine zweifelhafte Verwertung der Konfiskate hinzuwirken; 4. im Bundesrathe ihren Einfluß dahin geltend zu machen: gleichzeitig mit vorgedachten Maßregeln in Bremen, eine gleichwertige Kontrolle von Fleisch und allen Fleischwaren an den Grenzen Deutschlands einzuführen.

Abg. Wiegand, daß der Abg. Dr. v. Lott zu Dr. Gerlich's Infolge des erwiderten Antrages in Abensdienstadt gefordert habe, ist ungenau. Herr Lott hat allerdings seinen Parteilager zum Abg. Dr. Gerlich geschickt, indessen ist es zu einer Forderung noch nicht gekommen, vielmehr sind getrennt in gleiche Verhandlungen eingeleitet worden. Die beiden alten Herren sollten ihre Zeit nicht nutzlos mit etwas Besseren verbringen als mit furchtbaren Vorwürfen! — Das ist denn auch geschehen. Denn nach Schluß der Sitzung vom Freitag erließ die Abg. Dr. Gerlich durch eine kurze Erklärung, mit welcher die Polen sich zufrieden erklärten, den oben ermittelten Zwischenfall.

Die Centralisation der bayerischen Abgeordneten kammer erklärt durch ein Schreiben an das Präsidium, daß sie sich an dem gemeinsamen Diner zur Feier des Geburtstages des Regenten Ludwig nicht beteiligen könne. Die Erziehung des kaiserlichen Präsidiums durch ein liberales Mitglied sei, mit den gemäßigten Parteien nur im Sinne selbst zu verstehen. Die Partei veranlaßt ein Sonder-

Markische, 11. März. Nach fünfminütiger Debatte ging heute die zweite Kammer zur Abstimmung über die Wahlgesetzsanträge über. Der Antrag der Nationalliberalen (6 Abgeordnete der Städte und Lander, 11 Abgeordnete der Kreis-Verordnungen) wurde mit 55 gegen 24 Stimmen abgelehnt. Die Artikel 1 und 2 des Gesetzes wurden mit 29 gegen 25 Stimmen angenommen, da dies aber nicht die erforderliche Zweidrittel-Mehrheit ist, so sind beide Artikel hinsichtlich abgelehnt. Artikel 3 (§ 4) der Wahlrechtsordnung erhält folgende Fassung: Die Wahl-Vokale der einzelnen Wahlkreise sind vom Gemeindefeld-Wahl zu bestimmen und durch Ausschreiben am Wahlorte durch Einsetzen in das amtliche Verhandlungsblatt und nach Entschieden in ein oder mehrere Wahlblätter bekannt zu geben. Die Wahl findet von 12 Uhr mittags bis 8 Uhr abends statt. Dieser Artikel wurde einstimmig angenommen. Somit gelangt das Gesetz in Form dieses einzigen Artikels in die erste Kammer. Der Antrag des Dresdener der Regierung entsprechende Billigung für ihre Geltung in der Wahlrechtsvorlage auszusprechen, wurde gegen die Sozialdemokraten und zwei Demokraten abgelehnt. Der Antrag Wader, wonach der Regierung wegen ihrer Haltung das Beharren ausgesprochen wird, wurde mit 22 gegen 23 Stimmen angenommen.

Verfassungsrichtlinien.

* Das Aktionskomitee des Evangelisch-sozialen Kongresses hat in seiner am 7. d. M. abgehaltenen Sitzung beschlossen, den Evangelisch-sozialen Kongress in der Wirklichkeit in Berlin abzuhalten. Als Redner sind genannt die Redaktionen der Tagesblätter. Dr. Siedes-Beitzing sowie Herr Dr. Mad als Bräutigam zu sein.

* Dem Vernehmen nach wird der seit seinem Austritt aus dem Reichentum abgetretene Graf v. Doernbroeck die Herausgabe der „Täglichen Rundschau“ übernehmen. Da dieser Name ein Programm bedeutet, so erscheint es als selbstverständlich, daß damit auch der Charakter des Blattes eine Wandlung erfahren wird. Es liegt die Vermutung nahe, daß die „Tägliche Rundschau“ zum Organ des „Evangelischen Bundes“ gemacht werden sollte.

* Auf eine vertrackte Anfrage der Konservativen in Erfurt wegen Unterzeichnung ihres Kandidaten Jacob's Führer durch die Nationalsozialen sind diese übereingekommen, dort dann auf einen eigenen Kandidaten zu verzichten, wenn Herr Jacob's Führer sich verpflichten können, in ihrem Interesse die in Erfurt für die freie Presse sonst fortwährender Gegenstand gegen den nationalsozialen aufgestellt wird.

Berwaltung und Reichstages.

* Dem Vortragenden Rath im Justizministerium, Minister Gehrmann v. Holzke, ist unter Vorbehalt als Präsident der Justizverwaltung die nachgelagerte Entlassung aus dem Amte als Vortragender Rath mit Pension in Gedenken ertheilt worden.

* Nachdem der Bundesrat in seiner Plenarsitzung vom Donnerstag die Kaiserliche Verordnung über die Inkraftsetzung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 angenommen hat, ist mit Sicherheit darauf zu rechnen, daß die materiellen Bestimmungen der Inkraftsetzung am 1. August in Kraft treten werden. Die Inkraftsetzung der Bestimmungen über die Bestimmungen über die Handwerkskammern sein.

Deutscher Reichstag.

60. Sitzung vom 11. März, 2. Uhr.
Am Bundesratssekretär: Dr. Graf v. Posadowsky u. a.
Die zweite Beratung der Postdampfervorlage wird fortgesetzt.

Abg. Dr. Hammer (nl.): Der Abg. Moschler meinte, der Bundesrat habe die Revision der Postdampfer vor nicht; ich bin im Gegenteil überzeugt, daß die Vorlage ohne die Genehmigung der Reichstages nicht nur nicht in der Lage, den Verkehr weiter auszubilden, sondern nicht einmal die bisherigen Liniennetze weiter zu unterhalten. Die Reichstages ist um so notwendiger, als auch die Anforderungen an die Bauart der Schiffe und an die Leistungsfähigkeit sich erheblich steigern. Was die Anforderungen anlangt, so hoffe ich, daß falls bezüglich der Postdampfer Verhandlungen eingeleitet werden sollten, Holland ein großes Entgegenkommen zeigen wird. Als einen Fortschritt bezahle ich, daß der Reichstag die Reichstages auf seinen Gehörswort die Möglichkeit geben wird, den Lloyd zur Einbringung von Verbesserungen auf dem Gebiete des Schiffbaues der Postdampferfähigkeit um anzuhören.

Abg. Richter (frz. Rp.): Man hat diese Frage zu einer großen nationalen Frage aufgeführt, sie ist aber nur eine zweifelhafte Frage. Auf unsere nationale Seeschiffahrt dürfen wir lange vor dem Subventionen gehen, denn, daß der Reichstag unter der Leitung und der Aufsicht unserer Reichstages, das insbesondere für die Subventionen der ozeanischen Linie kein Grund vorliegt, das beweist die Thatsache, daß eine hamburgisch-amerikanische Gesellschaft ohne Subvention bereits eine Verbindung von Hamburg mit China hergestellt hat. Das politische Interesse an der Subvention der Linie wird, wenn ich mich nicht irre verkenne, darin bestehen, daß die hamburgische Linie einen kürzeren Weg nach China benutze und ferner noch viel frischer verkehre, indem sie die sibirische Eisenbahn benutze. In Frankreich hat das Subventionen die Seeschiffahrt in der Entwicklung zurückgebracht. Das dem Lloyd werden wir, gewisse handelspolitische Vorteile nach Deutschland zu ziehen, so hoffe ich, daß falls bezüglich der Postdampfer vorlage sich die Kontroversen bilden.

Staatssekretär Dr. Graf v. Posadowsky kommt auf seine frühere Erklärung zurück, daß der Lloyd generell ermächtigt sei, auf seine Verordnungen 20 Prozent Rabatt zu gewähren, daß er aber unter seinen Umständen berechtigt sei, Ausländer dabei zu befreien als auch.

Abg. Richter (frz. Rp.): Er läßt nicht die Möglichkeit des Lloyd in der Befolgung der Reichstages bezweifeln.

§ 1 wird darauf gegen die Stimmen der freimüthigen Volkspartei, der deutschen Volkspartei und der Sozialdemokratie angenommen, ebenso § 2 und 3.

Die Kommission hat dem Gesetz einen neuen § 4 zugefügt, wonach der Lloyd verpflichtet sein soll, die Dampfer der ozeanischen Linie abwechselnd von Bremen und Hamburg abgehen zu lassen.

Abg. Wolfenbutter (Soz.) beantragt, den Unternehmer zu verpflichten, für die Anstreife des Dampfes so viel wie möglich auszusammeln, als die Dampfer nach dem Verschleiß des Innern herausgegeben werden. Die Kommission hat sich für eine solche Anstreife ausgesprochen. Eine solche nicht zu billiger Verwendung von Gütern auf deutschen Schiffen möglich schon deshalb vermeiden werden, weil sie leicht unzureichende Mittel zu verschleudern könnten, die dann nach Deutschland verschickt werden und weitere Kosten bei den Reichstages an sich bringen. Man muß aber für die deutschen Arbeiter mindestens denselben Schutz verlangen, wie für das deutsche Schiffein. (Heiterkeit.)

Staatssekretär Dr. Graf v. Posadowsky empfiehlt die Ablehnung des Antrages Wolfenbutter, schon deshalb, weil die Verlegung jedes Schiffes ganz verschiedenartig nach der Route, die es einhält, nach der Schiffart und nach der Zahl der Fahrtien, die es gebort habe. Man könne die Verlegung nicht nach der Schablone behandeln. Die Zahlen im Handbuch seien nur Vorkennzeichen, der Reichstag müsse nach den jeweiligen Verhältnissen beurtheilt werden.

Abg. Lohm (frz.) beantragt zu § 4 einen Zusatz, wonach der Unternehmer verpflichtet werde, als Nachfrager nach europäischen Waren Getreide, Fleisch oder Wolleprodukte nicht zu befördern. Er habe seinen Antrag gestellt, trotzdem die Resolution der Kommission dasselbe verlange, weil er auf Resolutionen nicht gebe (Zurück im Centrum).

Vertheilung des Abg. v. Wiegand (frz.) bittet an den Kommissionsmitgliedern, sich für die gestellten Anträge abzugeben. Die Beschlüsse der Kommission seien unter sorgfältiger Erwägung aller in Betracht kommenden Verhältnisse gefaßt worden.

Abg. Dr. v. Veckow: Ich bin ein Freund der Vorlage, aber die Landwirthe will ich nicht so erwarten, daß sie erklären sich für den Antrag beim, und ich beantrage in demselben nach der Woll einzugeben. Ich stelle aber den Antrag nicht zum Nutzen der Landwirthe, sondern nur zur Verhütung von Schäden. In meiner Heimat läßt die deutsche Woll schon jetzt schwer unter der Konkurrenz der australischen Woll. (Beifall.)

Abg. Frhr. v. Stumm (Rp.) erklärt sich gegen sämtliche Anträge, will aber für die Resolutionen der Kommission stimmen. **Staatssekretär Dr. Graf v. Posadowsky** befragt gleichfalls die Anträge. Wir brauchen jährlich 170,000 Tonne Woll, davon produziert Deutschland nur 25,000. Von den übrigen liegenden 145,000 Tonne werden 100,000 Tonne aus Australien, 45,000 Tonne aus Indien eingeführt. Unsere Textilindustrie hat einen Umfang angenommen, daß sie unsere Landwirthschaft allein nicht mehr bedienen kann. Ich will hier eine handelspolitische Debatte im großen Stil anbahnen, aber eins muß ich doch sagen: Ob es in dem Augenblicke, wo die Landwirthe eine Politik der Sammelung erheben, politisch richtig ist, Textilindustrie zu benutzen, das ist mir doch unüberdachtlich zweifelhaft. Die in dem Antrag Veckow aufgeworfene Frage wird nach Ablauf der Handelsverträge einer ersten, sehr sorgfältigen Prüfung unterzogen werden. Ich beklage aber, daß die Landwirthschaft hinsichtlich Vortheile dadurch erreicht, und ich habe die Lebensfrage an mich, wie die Landwirthe sich verhalten sollen, wenn sie nicht mehr können, als die Textilindustrie zu benutzen. Ich bin mir doch unüberdachtlich zweifelhaft. Die in dem Antrag Veckow aufgeworfene Frage wird nach Ablauf der Handelsverträge einer ersten, sehr sorgfältigen Prüfung unterzogen werden. Ich beklage aber, daß die Landwirthschaft hinsichtlich Vortheile dadurch erreicht, und ich habe die Lebensfrage an mich, wie die Landwirthe sich verhalten sollen, wenn sie nicht mehr können, als die Textilindustrie zu benutzen. Ich bin mir doch unüberdachtlich zweifelhaft. Die in dem Antrag Veckow aufgeworfene Frage wird nach Ablauf der Handelsverträge einer ersten, sehr sorgfältigen Prüfung unterzogen werden. Ich beklage aber, daß die Landwirthschaft hinsichtlich Vortheile dadurch erreicht, und ich habe die Lebensfrage an mich, wie die Landwirthe sich verhalten sollen, wenn sie nicht mehr können, als die Textilindustrie zu benutzen. Ich bin mir doch unüberdachtlich zweifelhaft.

Abg. v. Bismarck (nl.): Die Landwirthschaft hat von der Vorlage keinen Vortheil zu erwarten, da die Selbstkosten der mecklenburger (Lohn links), daß wir im Interesse der Industrie für das Gesetz stimmen. Sie können uns aber auch nicht verdrängen, daß wir die Landwirthschaft nicht direkt geschädigt wissen wollen, und daher bitte ich Sie, die Anträge beim und von Veckow anzunehmen. Die Gewährung der 500 Tonne Woll ist nur so gering zu veranschlagen, wie der Staatssekretär es thut. Wenn wir auch dem Staatssekretär geneigt glauben, namentlich für seine Verordnungen, es mögen nach Ablauf der Handelsverträge bessere Zeiten für die Landwirthschaft kommen, so sind doch unsere Anträge keine Mittel, um zu verhindern, daß ein, ich will nicht sagen, Anwalt, aber ein Anwalt, der die Landwirthschaft meinet, nicht für die Landwirthschaft wird. Ich glaube auch, daß bei denjenigen, die für die Handelsverträge gestimmt haben, bereits ein großer Rosenkranz eingetreten ist.

Staatssekretär Dr. Graf v. Posadowsky: Sie dürfen nicht sagen: Auf Resolutionen ist nicht zu geben, denn in sehr vielen Fällen ist die verändernde Regierung den Wünschen der Reichstages nachzukommen, und die Resolutionen sind nicht nachkommen, sondern werden ihnen vor vieler Regierung schon anst und bange geworden sein. Wir werden den Lloyd vertragsmäßig versichern, daß er auf keinen Liniennetze sein ausländisches Getreide, Fleisch und Wolleprodukte einführt. Wir werden auch fortgesetzt die Reichstages meinet, nicht für die Landwirthschaft, welche unserer Landwirthschaft Konkurrenz machen können, anzuschließen. Ich kann Sie aber nur dringend bitten, im Gesetz selbst den Anträgen beim und von Veckow keinen Ausdruck zu geben. Nach den Erklärungen in der Kommission können Sie nicht zweifeln, daß trotz nach Ablauf der Handelsverträge alle einseitigen Fragen sorgsam prüfen werden.

Abg. Dr. Barth (frz. Rp.): Die Herren Agrarier verfallen auf Maßnahmen, die auch vom engländerischen agrarischen Standpunkt aus seinen Vortheil für die Landwirthschaft bringen können. Wenn Sie gewisse Waaren von den Subventionen Dampfern ausschließen, sondern Sie diese Waaren ja geradezu auf die anderen Schiffe und reisen zu gut Einfluß. Sie erreichen also auch hier das Gegenheil von dem, was Sie wollen. Sie werden außerdem in Australien eine starke Abhängigkeit gegen die Subventionen Liniennetze herbeiführen, die australischen Stauffen und Industriellen werden diese Liniennetze loslösen. Das ist doch eine Politik von Schöpfungen, wenn man auf der einen Seite Subventionen gewährt und auf der anderen einen Vortheil für die Subventionen Liniennetze herbeiführt. Wir sind im Interesse der Reichstages gegen die Anträge, ich persönlich bin auch gegen die Resolution.

Abg. Graf (nl.) erklärt, daß seine Partei für den Antrag v. Veckow stimmen werde. Jeder Abgeordnete, der es sich nicht für den Antrag v. Veckow ausspricht, wird als Gegner angesehen.

Abg. Wundt (frz. Rp.): Ich habe als Industrieller stets für alle Anträge gestimmt, die meiner Meinung nach im Interesse der Landwirthschaft waren. Wenn wir aber auf den Subventionen Dampfern die australische Woll ausschließen, kommt sie auf andere Dampfern herein, vielleicht 5 bis 6 Tage früher. Was nicht es aber der Landwirthschaft, wenn die Woll doch hineinkommt! Die Industrie dagegen kann die ausländische Woll abholen nicht entbehren, da die heimische Produktion nicht fördern zu können, daß sie inländische ist, den ganzen Bedarf der Textilindustrie zu decken.

Abg. Richter (frz. Rp.): Ich bin gegen den Antrag Wolfenbutter, weil ich die Landwirthe nicht so erwarten, daß sie erklären sich für den Antrag beim, und ich beantrage in demselben nach der Woll einzugeben. Ich stelle aber den Antrag nicht zum Nutzen der Landwirthe, sondern nur zur Verhütung von Schäden. In meiner Heimat läßt die deutsche Woll schon jetzt schwer unter der Konkurrenz der australischen Woll.

Sie sind jederzeit bereit, der Landwirthschaft zu helfen, der Antrag Veckow scheint mir jedoch der Landwirthschaft keinen Vortheil zu bringen. Ein Theil meiner Freunde hat sich dem Antrag beim, und ich selbst gleich dem Antrag v. Knapphaken den Vorzug, u. a. weil der Antrag beim die Abhängigkeit neuer Handelsverträge gegen Schwächen bereiten würde.

Damit schließt die Diskussion.

Abg. Dr. Barth beantragt, über den Antrag v. Veckow nicht zu entscheiden, sondern die Resolution zu verwerfen.

Abg. v. Barth (frz. Rp.) zur Geschäftsordnung: Ich frage den Präsidenten, ob es geistesordnungsmäßig zulässig ist, auf diese Weise, ohne schriftliche Genehmigung des Antrages, namentlich die Abstimmung zu beantragen.

Präsident v. Nol: Zunächst, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und zweitens, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und drittens, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und viertens, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und fünftens, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und sechstens, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und siebentens, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und achttens, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und neunten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und zehnten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und elften, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und zwölften, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und dreizehnten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und vierzehnten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und fünfzehnten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und sechzehnten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und siebzehnten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und achtzehnten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und neunzehnten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und zwanzigsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und einundzwanzigsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und zweiundzwanzigsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und dreiundzwanzigsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und vierundzwanzigsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und fünfundzwanzigsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und sechsundzwanzigsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und siebenundzwanzigsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und achtundzwanzigsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und neunundzwanzigsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und dreißigsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und einunddreißigsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und zweiunddreißigsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und dreiunddreißigsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und vierunddreißigsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und fünfunddreißigsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und sechsunddreißigsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und siebenunddreißigsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und achtunddreißigsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und neununddreißigsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und vierzigsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und einundvierzigsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und zweiundvierzigsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und dreiundvierzigsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und vierundvierzigsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und fünfundvierzigsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und sechsundvierzigsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und siebenundvierzigsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und achtundvierzigsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und neunundvierzigsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und fünfzigsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und einundfünfzigsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und zweiundfünfzigsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und dreiundfünfzigsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und vierundfünfzigsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und fünfundfünfzigsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und sechsundfünfzigsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und siebenundfünfzigsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und achtundfünfzigsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und neunundfünfzigsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und sechzigsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und einundsechzigsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und zweiundsechzigsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und dreiundsechzigsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und vierundsechzigsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und fünfundsechzigsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und sechsundsechzigsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und siebenundsechzigsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und achtundsechzigsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und neunundsechzigsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und siebenzigsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und einundsiebzigsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und zweiundsiebzigsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und dreiundsiebzigsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und vierundsiebzigsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und fünfundsiebzigsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und sechsundsiebzigsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und siebenundsiebzigsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und achtundsiebzigsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und neunundsiebzigsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und achtzigsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und einundachtzigsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und zweiundachtzigsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und dreiundachtzigsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und vierundachtzigsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und fünfundachtzigsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und sechsundachtzigsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und siebenundachtzigsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und achtundachtzigsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und neunundachtzigsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und neunzigsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und einundneunzigsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und zweiundneunzigsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und dreiundneunzigsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und vierundneunzigsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und fünfundneunzigsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und sechsundneunzigsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und siebenundneunzigsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und achtundneunzigsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und neunundneunzigsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und hundertsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und einundhundertsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und zweiundhundertsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und dreiundhundertsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und vierundhundertsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und fünfundhundertsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und sechsundhundertsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und siebenundhundertsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und achtundhundertsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und neunundhundertsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und tausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und einundtausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und zweiundtausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und dreiundtausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und vierundtausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und fünfundtausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und sechsundtausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und siebenundtausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und achtundtausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und neunundtausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und zehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und einundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und zweiundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und dreiundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und vierundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und fünfundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und sechsundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und siebenundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und achtundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und neunundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und zehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und einundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und zweiundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und dreiundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und vierundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und fünfundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und sechsundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und siebenundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und achtundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und neunundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und zehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und einundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und zweiundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und dreiundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und vierundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und fünfundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und sechsundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und siebenundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und achtundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und neunundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und zehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und einundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und zweiundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und dreiundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und vierundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und fünfundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und sechsundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und siebenundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und achtundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und neunundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und zehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und einundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und zweiundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und dreiundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und vierundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und fünfundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und sechsundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und siebenundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und achtundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und neunundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und zehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und einundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und zweiundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und dreiundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und vierundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und fünfundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und sechsundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und siebenundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und achtundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und neunundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und zehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und einundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und zweiundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und dreiundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und vierundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und fünfundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und sechsundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und siebenundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und achtundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und neunundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und zehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und einundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und zweiundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und dreiundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und vierundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und fünfundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und sechsundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und siebenundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und achtundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und neunundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und zehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und einundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und zweiundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und dreiundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und vierundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und fünfundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und sechsundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und siebenundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und achtundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und neunundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und zehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und einundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und zweiundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und dreiundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und vierundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und fünfundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und sechsundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und siebenundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und achtundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und neunundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und zehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und einundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und zweiundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und dreiundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und vierundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und fünfundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und sechsundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und siebenundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und achtundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und neunundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und zehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und einundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und zweiundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und dreiundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und vierundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und fünfundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und sechsundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und siebenundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und achtundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und neunundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und zehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und einundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und zweiundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und dreiundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und vierundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und fünfundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und sechsundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und siebenundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und achtundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und neunundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und zehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und einundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und zweiundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und dreiundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und vierundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und fünfundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und sechsundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und siebenundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und achtundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und neunundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und zehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und einundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und zweiundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und dreiundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und vierundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und fünfundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und sechsundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und siebenundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und achtundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und neunundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und zehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und einundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und zweiundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und dreiundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und vierundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und fünfundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und sechsundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und siebenundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und achtundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und neunundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und zehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und einundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und zweiundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und dreiundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und vierundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und fünfundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und sechsundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und siebenundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und achtundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und neunundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und zehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und einundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und zweiundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und dreiundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und vierundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und fünfundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und sechsundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und siebenundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und achtundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und neunundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und zehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und einundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und zweiundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und dreiundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und vierundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und fünfundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und sechsundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und siebenundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und achtundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und neunundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und zehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und einundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und zweiundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und dreiundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und vierundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und fünfundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und sechsundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und siebenundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und achtundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und neunundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und zehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und einundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und zweiundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und dreiundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und vierundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und fünfundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und sechsundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und siebenundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und achtundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und neunundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und zehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und einundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und zweiundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und dreiundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und vierundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und fünfundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und sechsundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und siebenundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und achtundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und neunundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und zehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und einundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und zweiundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und dreiundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und vierundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und fünfundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und sechsundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und siebenundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und achtundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und neunundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und zehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und einundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und zweiundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und dreiundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und vierundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und fünfundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und sechsundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und siebenundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und achtundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und neunundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und zehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und einundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und zweiundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und dreiundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und vierundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und fünfundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und sechsundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und siebenundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und achtundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und neunundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und zehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und einundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und zweiundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und dreiundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und vierundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und fünfundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und sechsundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und siebenundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und achtundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und neunundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und zehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und einundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und zweiundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und dreiundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und vierundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und fünfundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und sechsundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und siebenundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und achtundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und neunundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und zehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und einundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und zweiundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und dreiundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und vierundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und fünfundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und sechsundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und siebenundzehntausendsten, dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und

Erste Thüringer Acetylen-Gas-Gesellschaft

Kordstraße,

(G. m. b. H.)

Erfurt, Lindemühle,

empfiehlt sich zur Ausführung von

Acetylen-Anlagen jeder Grösse.

Verbäutes System. Prima Referenzen zu Diensten. — Bestellungen jederzeit gern gestattet.

Alles Nähere durch unseren General-Vertreter

Herrn Otto Most, Halle a. S., Manerstraße Nr. 8.

Vertretungen überall erwünscht, event. Bewerber wollen sich gefl. gleichfalls an unseren obigen General-Vertreter wenden.

G. H. Fischer, Halle a. S.,

Fernsprecher Bankgeschäft, Reichsbank-Giro-
Poststr. 18, Conto.
An- Verkauf u. Beleihung von Werthpapieren.
Solide Anlagewerthe, zu 3 bis 5% verzinslich, halte
ich in grossen und kleinen Stücken vorräthig.
Hypotheken-Verkehr.

Gerichtlicher Ausverkauf.

Der Rest des Schuhwarenlagers im Wilh. Barth-
schen Concurs wird, um zu räumen, zu
billigsten Preisen verkauft.

Geiffstraße 32. Alb. Brand, Concursverwalter.

Seidenhaus

Schlenner & Jacoby,

41 Peterstr. Leipzig. Peterstr. 41.

Reichhaltige Auswahl

in Frühjahrs- u. Sommer-Seidenstoffen,
Braut-Seidenstoffe jeder Art.

Schwarz, seidene Damaste . . . Mtr. 1,75 Mk.
Farbig, seidene Damaste . . . Mtr. 1,75 Mk.
Gestricelte Seidenstoffe . . . Mtr. 2,-- Mk.
Carrirte Seidenstoffe . . . Mtr. 1,80 Mk.

Schottische Seidenstoffe für Blousen.

Lindener Kleider-Sammet für Strassen-
tolletten.

Der Ausverkauf

meines Weißwaren- und Posamenten-Geschäfts
Gr. Ulrichstraße 47

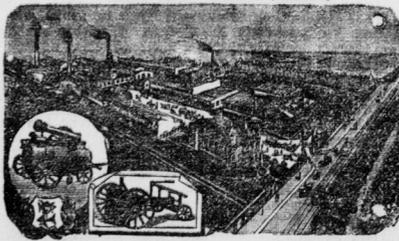
bauert nur bis Ende März.

Die Waaren werden zu jedem annehmbaren Preise veräußert.
Emilie Wiedero, früher H. Klaus,
vormals Kochan.

FABRIK LANDWIRTSCHAFTL. MASCHINEN

F. ZIMMERMANN & Co.

AGT.-GES. HALLE (SAALE)



Specialität seit mehr als 30 Jahren: Drillmaschinen.

Neuheit Patent: Drillmaschine „Hallensia“, im Verlaufe wie in
der Ebene gleich zuverlässig arbeitend, ohne jede Requir. Vor-
richtung, ohne Wechselräder, einfache, vollkommene und billige
Drillmaschine am Markt.

Hackmaschinen, Gras- und Getreide-Mähmaschinen,
Pferderechen, Heuwender, Lokomobilen und Dampf-
dresch-Maschinen, Kiebschneidmaschinen,
electric betriebene Pflüge.

Kataloge umsonst und postfrei.

Reparaturen

an Maschinen von der einfachsten bis
complicirtesten werden correct unter Garantie
ausgeführt von

Firma C. Haumer,
Halle a. S. Leipziger Str. 42. — Leipzig.

Gediegene Herren-Stiefeln

sonie

Ball-Schuhe in großer Auswahl.

Bestenfalls Fabrik-Niederlage
Gr. Ulrichstr. 32. Erfurt.



Für den Anseertheil verantwortlich: W. König in Halle.

Peckolt & Raake, Bankgeschäft,

Oberer Leipziger Strasse 66. Telephon Nr. 970.

Einlösung von Coupons.

An- und Verkauf von Werthpapieren.
Annahme und Verzinsung von Baareinlagen.

Conto-Corrent, Check- und Wechsel-Verkehr.



Neue und gebrauchte **Möbel** Compl. Aus-
stattungen!
Verkauf jetzt nur Rathhausstr. 6.

Meiner werthen Kundsch. von Halle und auswärts zeige er-
gebenk an, das ich meine

Möbel- u. Polsterwaaren-Handlung
jetzt nur Rathhausstraße 6 befindet.

Ich halte große Auswahl aller neuen u. gebrauchten Möbel
und Polsterwaaren, sowie compl. Ausstattungen am Lager und
höhere wie bekannt reelle Bedienung und billige Preise an!

M. Schemmel, Rathhausstr. 6.

Müllers echte Accord-Zithern

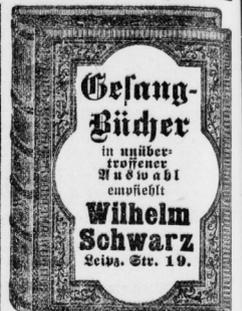
von Jedermann in 1 Stunde zu erlernen, sind in
jeder beliebigen Multitintr.-Bdg. zum Preise von
M. 7,50 bis M. 75 vorräthig, eventuell abrefire
man: J. F. Müller, Dresden-Strieken. — Ein
reich illust. Accordzither-Büchlein gratis u. franco.



Fr. David Söhne, HALLE a. S.

Dr. Hufschmidts Sanatorium (Naturheilstätte) Otten-
stein-Schwarzberg, Sa, Prosp. fr.

Halle. Druck und Verlag von Otto Denbl.



Fabrikshornsteine.

Neubau und Reparatur

für An- und Auslauf:
als Überbau, Gerab-
strichen, Einbinden, Aus-
trieb, werden mittels
flüchtiger Schnellring-
beton mit billiger Preisstellung
vorzuziehen. Vor-
arbeiten aus bestem
Material werden nach
neuerer Construction
angebracht. Unsere lang-
jährige Praxis im An- und
Auslauf bietet die wech-
selnde Garantie und
haben uns Va.-Referenzen
zur Seite.

Günther & Seidewitz,

Zahnsteinhändler, Leipziger Str. 20 und
Halle a. S., Deltstraße Str. 8

Trauringe,

Specialität,
in jeder Preislage, billig!
Fobmann, Goldarb. Schulstraße 10

Die große Halle
Zetten 11 1/2 Mark
(Cobert u. 2 Risse) mit prima Baustein
nach, hint oder wie gewöhnl. u. neuer, ge-
reinsten Boden gefüllt. Oberst 5 in
lang 100 cm breit.
In besten Qualitäten M. 15.--, 19.--,
Mit guten Holzbohlen M. 19.--, 25.--,
Mit feinen Balken M. 25.--, 35.--,
Bretel gep. Holzbohlen, gep. gratis.
Preisliste kostenfrei, umsonst gefahrt.
Otto Schmidt & Co., Köln a. Rh.
Siele Anfertigungsfabrik.

C. Klem,

Salouien-Fabrik,
Wünschelburg i. Schl.
ausgeführt seine 6mal vor-
zuriren neuzugigen Holz-
coul., Salouien und
Holläden.
Preisblatt gratis.

Agenten

für Privatstunden allerorts gesucht.

Familien-Nachricht.

Die Beerdigung
der Frau Richter findet Son-
abend Nachmittag 4 Uhr statt.

Die Expedition der Saale-Zeitung
befindet sich
Gr. Berlin, Neue Promenade 1 und
Markt 24 (Königsgebäude).

Mit Beifall und Unterhaltungsblatt.